



Green Legal Impact Germany e.V. – Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.12.2019;
zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.09.2025.

Präambel

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) will den Umwelt-, Klima- und Naturschutz sowie eine nachhaltige Entwicklung und die Völkerverständigung weltweit vorantreiben. GLI arbeitet in erster Linie auf rechtlichem Gebiet und will hierzu die Öffentlichkeit über Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes und menschenrechtliche Zusammenhänge bilden und aufklären. GLI versteht es als seine Aufgabe, einen wirkungsvollen Schutz des Lebens, der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt mit rechtlichen Mitteln zu fördern und den engen Zusammenhang im Umwelt-, Klima- und Naturschutz zwischen dem Handeln im Norden und seinen Auswirkungen im Süden zu verdeutlichen. GLI arbeitet dazu in entsprechenden internationalen Umweltrechtsnetzwerken wie der Environmental Law Alliance Worldwide (ELAW) aktiv mit.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Green Legal Impact Germany e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Natur- und des Klimaschutzes und die Förderung von Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Planung, Durchführung und Koordination rechtlicher Aufklärung, Fortbildung sowie Kampagnen, insbesondere zum materiellen Umweltrecht, zu Beteiligungsrechten von Umweltorganisationen, zu internationaler Verantwortung deutscher Aktivitäten im Ausland und zu den Rechten der Umweltbewegung,
 - die Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Bevölkerung und politische Akteure über Umwelt- und Klimaschutzthemen und Umweltrechtsverletzungen und damit zusammenhängende Rechte von Menschen bzw. der Zivilgesellschaft weltweit zu informieren,
 - die Durchführung von Tagungen und Seminaren und fachlichem Austausch zu umweltrechtlichen Themen sowie Bildungsarbeit in weltweiten Zusammenhängen und im weiten Sinn,
 - rechtliche Auseinandersetzungen zur Einhaltung, Durchsetzung und Fortentwicklung des internationalen, europäischen und deutschen Umwelt-, Klima- und Naturschutzrechts sowie durch Unterstützung umweltrechtlicher Prozesse,

- die ideelle und materielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes verfolgen, insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit internationaler Umweltrechtsverbände, wie z.B. Environmental Law Alliance Worldwide (ELAW),
 - Erstellung von Berichten, Expertisen, Stellungnahmen und Rechtsgutachten auf dem Gebiet des Umwelt-, Naturschutz- und Klimaschutzrechts, auch soweit diese Tätigkeiten in andere Gebiete des Rechts einwirken.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer*innen. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, für die Ziele des Vereins einzutreten und den Beitrag zu leisten. Nur ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Antrag in Textform durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann die betroffene Person in Textform die Mitgliederversammlung anrufen. Die Aufnahme ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung genannten Tag. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Natürliche und juristische Personen, die lediglich den Verein unterstützen wollen, ohne ordentliche Mitglieder zu werden, können sich dem Verein als Fördermitglieder anschließen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden gemäß Abs. 2 S. 1 und 2. Das Fördermitglied unterstützt den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (2) Der Austritt ist vom Mitglied in Textform gegenüber dem Verein zu erklären und wird spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen bzw. Ziele des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) bei einem Beitragsrückstand trotz Mahnung die Rückstände nicht ausgeglichen hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) In allen Organen des Vereins ist eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter anzustreben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel aller Mitglieder in Textform und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen müssen nicht am Ort des Vereins stattfinden. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch im Wege der Bild- und Tonübertragung möglich, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Zugangsdaten mitgeteilt wird. Es soll dabei eine Softwarelösung verwendet werden, die leicht zugänglich ist.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung der Textform einberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen von Absendung der Einladung an. Die Einladung enthält einen Vorschlag einer Tagesordnung. Über die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit die Satzung oder die Mitgliedsbeiträge geändert oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen, muss dies den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht kann jeweils für eine Mitgliederversammlung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich übertragen werden, wobei ein stimmberechtigtes Mitglied nur eine zusätzliche Stimme annehmen darf. Der § 11 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl und die Versammlungsleitung und Schriftführung per Akklamation. Inhaltliche Abstimmungen über Beschlüsse finden durch offene Handzeichen statt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Schriftführung unterschrieben werden muss. Die Niederschrift soll feststellen, wer die Versammlung geleitet hat, wer das Protokoll geführt hat, die beschlossene Tagesordnung sowie die weiteren Beschlussfassungen und Wahlergebnisse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse. Für

Zwecke der Nachprüfung wird eine Teilnehmendenliste geführt und mit dem Original der Niederschrift verwahrt. Sie ist nicht Bestandteil der Niederschrift und nicht zur Herausgabe bestimmt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf natürlichen Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Im ersten Wahlgang gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden erhält. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden erhält.
- (3) Der Vorstand legt die Ziele für die praktische Arbeit des Vereins fest. Er setzt insbesondere auch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese sind zu protokollieren. Eine Teilnahme an der Vorstandssitzung ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich. In Einzelfällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren, auch auf elektronischem Wege, gefasst werden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.
- (7) Ist ein Mitglied des Vorstands nach Abs. 6 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (8) Über die Gewährung einer angemessenen Ehrenamtsentschädigung zur Anerkennung der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wird jährlich durch die Mitgliederversammlung abgestimmt. Ihre Höhe darf den Steuerfreibetrag aus § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die Umsetzung der Tätigkeit des Vereins eine Geschäftsführung berufen. Diese wird vom Vorstand beraten und überwacht.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für:
 - a) die Aufstellung und Umsetzung von Finanz-, Arbeits- und Terminplänen, die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Informationstechnik,
 - b) die Führung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen,
 - c) das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
 - d) die Bereitstellung aller erforderlichen Grundlagen und Informationen für Vorstand und Vereinsmitglieder.

- (3) Innerhalb der Richtlinien des Vorstandes entscheidet die Geschäftsführung nach eigenem Ermessen.
- (4) Die vom Vorstand als besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB zu berufende Geschäftsführung ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins bevollmächtigt. Die Bevollmächtigung umfasst ausdrücklich auch die Aufgabenbereiche des Vereins, die der Vorstand des Vereins an die Geschäftsführung überträgt, insbesondere die prozessuale Vertretung des Vereins in gerichtlichen Verfahren. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, ist jede*r jeweils allein vertretungsbefugt.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Sieht die Satzungsänderung eine Änderung des Vereinszwecks vor, bedarf sie insoweit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht gefordert werden und/oder für den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind, ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverzüglich vorzunehmen.
- (4) Eine Satzungsänderung tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister eingetragen worden ist.

§ 12 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder einberufen wurde. Es müssen mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator nicht, beruft der Vorstand hierzu eines seiner Mitglieder oder ein Mitglied der Geschäftsführung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein für Umweltrecht e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederversammlung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern mindestens folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bankverbindung.